

**IV. Finanzordnung des
KGV „Alter Striesener Weg“ e. V.**

**Neue Fassung beschlossen am
26.09.2021.**

Inkrafttreten ab 01.01.2022



1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Vereins.

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

2. Leistungen

Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen.

Die Höhe regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

Die Höhe der Beiträge entspricht den zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Geschäftsjahr notwendig werden.

Die Kosten werden zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind.

Diese Rechnung kann in Papierform oder als E-Mail (PDF) gesendet werden, je nachdem wie die Voraussetzungen vorhanden sind.

Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum 28.02.

eines jeden Jahres ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen.

Ratenvereinbarungen (maximal drei Raten) müssen schriftlich, unmittelbar nach Erhalt der Rechnung und mit Termin- und Zahlungsangabe mit dem Vorstand vereinbart werden.

Die erste Rate ist immer im Februar und die weiteren Raten im März und im April des Jahres zu begleichen.

3. Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeiträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen.

Die beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.

Zweckgebundene Rücklagen können auf Grund von

Mitgliederbeschlüssen gebildet werden. Für die Erlangung der erforderlichen Finanzmittel für die Realisierung einer Maßnahme können durch die Mitgliederversammlung gem. § 12 (2) der Vereinssatzung Umlagen beschlossen werden.

Zweckgebundene Umlagen dürfen nicht für andere als die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen, etwa durch Wegfall des Grundes für die Rückstellung, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und Gebühren

Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner gem. § 6 (5) der Vereinssatzung keine Rückerstattung für anteilige Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc. für das laufende Kalenderjahr. Bei Gartenübergabe sind die bis zum Übergabetermin verbrauchten Wasser- und Stromeinheiten sofort zu bezahlen.

5. Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für alle Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gilt nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

5.1. Aufnahmegebühr

20,00 € / Mitglied

5.2. Mitgliedsbeitrag / jährlich

- | | |
|---|----------------|
| a) Mitgliedsbeitrag für Vereinsleben | 20,00 € |
| b) Partnermitgliedsbeitrag für Ehe- und Lebenspartner (ab 01.01.2018) | 10,00 € |

5.3. Beitrag für den Stadtverband pro Parzelle

20,00 €

5.4. Verwaltungspauschale

- a) für termingemäß (Unterpachtvertrag § 2 (4)) gekündigte Parzelle bis zur Wiedervergabe jährlich (max. 2 Jahre) **42,00 €**
- b) bei Kündigung nach diesem Zeitpunkt werden bei Nichtvergabe des Gartens im Folgejahr die tatsächlichen festen Kosten erhoben

5.5. Aufwandsentschädigungen für Vorstand und ehrenamtliche Tätigkeit (gemäß Satzung § 11 Abs. 7)

15,00 €

5.6. Pachtzins

- a) für Kleingärten **0,088 € / m²**
- b) für Gemeinschaftsflächen des Vereines pro Parzelle **2,10 €**

5.7. Beiträge

- a) Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz, Gebäude und Unfall) **lt. Rechnungslegung**
- b) Grundsteuer A **lt. Rechnungslegung**
- c) Straßenreinigung **lt. Rechnungslegung**
- d) Winterdienst im Rahmen der Verkehrssicherheit (Außenwege) **lt. Rechnungslegung**

5.8. Bearbeitungskosten

- a) Antrag zur Errichtung oder Veränderung von Lauben **20,00 €**
- b) Antrag zur Errichtung oder Veränderung von Terrassenbau und Freisitzüberdachungen **15,00 €**
- c) Antrag zur Errichtung von Sichtschutzelementen und Pergola **15,00 €**
- d) Antrag zur Errichtung von Gewächshäusern **15,00 €**
- e) Antrag zur Errichtung von Spielgeräten **10,00 €**
- f) für eine vom Pächter veranlasste Wertermittlung **lt. WE- Richtlinie**

5.9. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

12,00 € / Std.

Pächter, ab dem 75. Lebensjahr sind von der Bezahlung befreit

5.10. Kosten für Elektroenergie und Wasser

a) Elektrokosten

- Grundpreis (Leitungsverluste, Arbeitspreis und Stromsteuer) **lt. Rechnungslegung**
- Eigenverbrauch **lt. Zählerstand**

b) Wasserkosten

- Grundpreis (Leitungsverluste und Arbeitspreis) **lt. Rechnungslegung**
- Eigenverbrauch **lt. Zählerstand**

c) Abschläge

Für die Bezahlung der monatlichen Abschläge wird ein Verbrauchsvorschuss in Höhe von 75% des Verbrauches vom Vorjahr erhoben

5.11. Umlagen

Für die Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen kann eine Umlage erhoben werden. Sie muss von allen Pächtern entrichtet werden. Zweck, Höhe und Dauer werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erstattung beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

5.12. Ausleihgebühren für vereinseigene Geräte

- mechanische Geräte **2,00 € / pro Tag**
- elektrische Geräte **8,00 € / pro Tag**

5.13. Ordnungsgelder wegen fahrlässig/schuldhaft verursachter Kosten

- a) ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten (Rückbau bzw. Abriss) **30,00 €**
- b) Wiederanschluss von Wasser oder Elektro nach vorher schuldhaft verursachter Abschaltung (Sicherheitsmängel, Zahlungsverzug) **20,00 €**

- | | |
|--|---------------------|
| c) fahrlässig verursachter Wasserverlust bei Inbetriebnahme der Wasserleitung nach der Wintersaison durch geöffnete Ventile | 20,00 € |
| d) Ersatzplombe (nach Ausbau der Wasseruhr in der Winterpause) | 10,00 € |
| e) Wasser- und Elektroabnahme ohne Zähler oder gültiger Plombe | 20,00 € |
| f) kein Ablesen des Elektro- und Wasserverbrauchs zu den festgelegten Terminen möglich | 15,00 € |
| g) nicht durch den Vorstand genehmigte vorgenommene Ratenzahlungen | 15,00 € |
| h) Mahngebühren | |
| -1. Mahnung (Zahlungserinnerung / sonstige Erinnerungen) | gebührenfrei |
| -jede weitere Mahnung | 10,00 € |
| i) Unterlassene Meldung über Wohnungs- und Telefonwechsel zuzüglich aller mit der Nachforschung verbundenen Gebühren und Porto | 10,00 € |

6. Laubenversicherung

Beim LSK abgeschlossene Laubenversicherung muss der Pächter spätestens bis zum Ende des Unterpachtverhältnisses kündigen. Andernfalls werden die ihm anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

Eine Übertragung dieser Versicherung an einen Nachfolger ist über den Stadtverband möglich.

7. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist befugt, bei Änderungen der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren (z.B. Steuern, Elektro, Wasser, Pacht, Versicherungen) entsprechende Veränderungen unter Punkt 5 der Finanzordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind von diesen

Änderungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
Änderungen der Finanzordnung – mit Ausnahme der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren – sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Von Änderungsbeschlüssen sind alle Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

**Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2021 beschlossen und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen und Beschlüsse gegenstandslos.**